

#### **4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 28.03.2018 und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 16, S. 302)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe zu erlassen:

##### I.

Nach §9 wird der §9a eingefügt:

##### §9a Sicherheitswachen

- (1) „Für Tätigkeiten im Rahmen der Feuerwehrsicherheitswache ist nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Richtlinie an die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in der Funktion als Feuerwehrsicherheitswache zu entrichten.“

##### II.

Die 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Altenkrempe tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 17.12.2021

**Gemeinde Altenkrempe  
Der Bürgermeister**

**LS**

**gez.  
Hans-Peter Zink**